OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851121/24/SE

Datum:
Linz, 13. Oktober 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über den Antrag von M.H., vertreten durch Rechtsanwälte E. OG, X, M., vom 7. Juli 2020 auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 5. August 2019, GZ: LVwG-851121/7/SE, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag vom 7. Juli 2020 auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 5. August 2019, GZ: LVwG-851121/7/SE, abgeschlossenen Verfahrens wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Schriftsatz vom 7. Juli 2020, eingelangt am 8. Juli 2020, begehrte M.H., vertreten durch Rechtsanwälte E. OG, X, M. (im Folgenden: der Antragsteller) die Wiederaufnahme des mit Erkenntnis vom 5. August 2019, GZ: LVwG-851121/7/SE, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 Abs. 2 VwGVG.

Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 22. November 2018, GZ: AUWR-2018-365787/11-Ai, wurden der N. GmbH, X, L., sowie deren Rechtsnachfolger(n) zur Sicherung der Errichtung des dauernden Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung der mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc, und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE – 850675/2, rechtskräftig genehmigten 110 kV-Freileitung R.-R. zu Lasten der im bücherlichen Eigentum des Beschwerdeführers befindlichen Grundstücke Nr. a, Nr. b, Nr. c, Nr. d, Nr. e, Nr. f, Nr. g, Nr. h, Nr. i, Nr. j, Liegenschaft X, Grundbruch P., als dienende Grundstücke im Enteignungsweg näher bestimmte Dienstbarkeiten eingeräumt.
Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. August 2019, GZ: LVwG-851121/7/SE, im Wesentlichen als unbegründet abgewiesen.

Der Antragsteller führte aus, er habe am 25. bzw. 26. Juni 2020 Kenntnis erlangt, dass entsprechende Kundmachungen betreffend den Baubeginn der 110 kV-Freileitung R.-R. erstmals um den 8. Juni 2020 in den betreffenden Gemeinden erfolgten.
Entsprechend § 10 Oö. StWG 1970 erlösche die rechtskräftig erteilte Bewilligung nach Ablauf von drei Jahren, wenn bis dahin nicht mit dem Bau begonnen wird.

Die mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE - 850675/2, rechtskräftig genehmigte 110 kV-Freileitung R.-R. sei daher schon zum Zeitpunkt der Kundmachung erloschen gewesen.

Diese Tatsache sei neu hervorgekommen und würde dadurch die Grundlage für die zwangsweise Einräumung einer Dienstbarkeit nicht vorliegen.
Hinweise dafür, dass die Bewilligung zur Errichtung der 110 kV-Freileitung R.-R. erloschen sei, habe der Antragsteller erstmals am 24. Juni 2020 erhalten. Der gegenständliche Antrag sei somit jedenfalls rechtzeitig.

I.2. Im Rahmen des Parteiengehörs wurde der Antrag der Oö. Landesregierung und der N. GmbH zur Kenntnis gebracht.

I.3. Die Oö. Landesregierung wies in ihrer Stellungnahme vom 12. August 2020 darauf hin, dass der Neubau der 110 kV-Freileitung R.-R. und der Neubau des 110/30 kV-Umspannwerkes R. eine Einheit sei. Die N. GmbH habe laut ihren Angaben eine Baubeginnanzeige vom 14. März 2019 erstattet, wonach mit der Errichtung des Umspannwerks R. am 18. März 2019 begonnen werde. Der Baubeginn liege daher innerhalb der Dreijahresfrist. Maßgeblich für die Frage des Erlöschens der Baubewilligung sei der tatsächliche Baubeginn innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft. § 10 Abs. 1 lit. a Oö. StGW 1970 stelle im Gegensatz zu § 10 Abs. lit. b leg. cit. nicht auf eine Anzeige des Baubeginns ab, wobei von der N. GmbH auch eine ordnungsgemäße Baubeginnanzeige erstattet worden sei.

I.4. Die N. GmbH führte zusammengefasst aus, dass es sich bei den bewilligten Anlagen, der Leitungsverbindung von R. nach R. und dem neu zu errichtenden Umspannwerk R., um eine untrennbare Einheit handle. Die Leitungsverbindung könnte ihre Aufgabe, das Netz in der Region abzustützen, ohne das Umspannwerk nicht erfüllen, weil die bestehenden Leitungen auf der Spannungsebene 30 kV und darunter betrieben würden. Zudem würde das Umspannwerk ohne die Zuleitung auf der Spannungsebene 110 kV die vorgesehene Funktion der Netzabstützung nicht erfüllen.

§ 10 Abs. 1 lit. a Oö. StWG 1970 stelle auf den faktischen Baubeginn und nicht auf die Erstattung einer Baubeginnanzeige ab. Schon die Errichtung eines kleinen Teils eines Fundaments stelle einen Baubeginn dar. Unabhängig vom Umfang der bautechnischen Maßnahmen komme es lediglich auf die Eignung der Herstellung der bewilligten baulichen Anlage an.

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE - 850675/2, sei der N. GmbH am 21. April 2017 zugestellt worden.

Mit Schreiben vom 14. März 2019 sei der Marktgemeinde R. der Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung des Umspannwerkes R. mit 18. März 2019 angezeigt worden.

Vor dem 21. April 2020 seien folgende Arbeiten durchgeführt worden:
1. zur Herstellung des Umspannwerks R.:
   - im Dezember 2018 Errichtung der Zufahrt;
   - am 11. April 2019 und am 15. April 2019 Schalen, Bewehren und Betonieren der Bodenplatte beim Schalthaus;
   - am 16. April 2019 Einschalen und Bewehren der Wände des Schalthauses;
   - bis Ende November 2019 Herstellung der elektrischen Anlagen (672,75 Mannstunden);

2. zur Herstellung der Leitungsverbindung R. – R.: Errichtungsarbeiten beim Mast Nr. 78:
   - am 11. und 12. Juni 2019 Herstellung der Baugrube;
   - am 13. Juni 2019 Herstellung der Schalung;
   - von 17. bis 19. Juni 2019 Verlegen der Bewehrung;
   - am 24. Juni 2019 Herstellen der Schalung;
   - am 25. Juni 2019 Betonieren des Mastfundaments.

1.5. Die Stellungnahmen der Oö. Landesregierung und der N. GmbH wurden dem Antragsteller mit Schreiben vom 25. August 2020 (zugestellt am 28. August 2020) im Rahmen des Parteiengehörs, mit der Möglichkeit bis zum 21. September 2020 dazu Stellung zu nehmen, zur Kenntnis gebracht.

Eine Stellungnahme des Antragstellers ist bis zur gegenständlichen Beschlussfassung nicht eingelangt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und Einholung von Stellungnahmen der Parteien.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens gilt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt als erwiesen:

Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 22. November 2018, GZ: AUWR-2018-365787/11-Ai, wurden der N. GmbH, X, L., sowie deren Rechtsnachfolger(n) zur Sicherung der Errichtung des dauernden Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung der mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 1. Juli 2016, GZ: AUWR-2014-47901/109-Gu/Kj/Sc, und mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE - 850675/2, rechtskräftig genehmigten 110 kV-Freileitung R.-R. zu Lasten der im bücherlichen Eigentum des Beschwerdeführers befindlichen Grundstücke Nr. a, Nr. b, Nr. c, Nr. d, Nr. e, Nr. f, Nr. g, Nr. h, Nr. i, Nr. j, Liegenschaft X, Grundbruch P., als dienende Grundstücke im Enteignungsweg näher bestimmte Dienstbarkeiten eingeräumt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. August 2019, GZ: LVwG-851121/7/SE, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE - 850675/2, wurde der N. GmbH am 21. April 2017 zugestellt.

Mit Schreiben vom 14. März 2019 wurde der Marktgemeinde R. der Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung des Umspannwerkes R. mit 18. März 2019 angezeigt.

Vor dem 21. April 2020 erfolgten folgende Arbeiten:

1. zur Herstellung des Umspannwerks R.:
   - im Dezember 2018 Errichtung der Zufahrt;
   - am 11. April 2019 und am 15. April 2019 Schalen, Bewehren und Betonieren der Bodenplatte beim Schalthaus;
   - am 16. April 2019 Einschalen und Bewehren der Wände des Schalthauses;
   - bis Ende November 2019 Herstellung der elektrischen Anlagen (672,75 Mannstunden);

2. zur Herstellung der Leitungsverbindung R. – R.: Errichtungsarbeiten beim Mast Nr. 78:
   - am 11. und 12. Juni 2019 Herstellung der Baugrube;
   - am 13. Juni 2019 Herstellung der Schalung;
   - von 17. bis 19. Juni 2019 Verlegen der Bewehrung;
   - am 24. Juni 2019 Herstellen der Schalung;
   - am 25. Juni 2019 Betonieren des Mastfundaments.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der N. GmbH vorgelegten Unterlagen [Beilagen zu ON 22].

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes – VwGVG, BGBl. Nr. I 33/2013 idF BGBl. Nr. I 2/2017, lautet wie folgt:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

(4) Das Verwaltungsgericht hat die Parteien des abgeschlossenen Verfahrens von der Wiederaufnahme des Verfahrens unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes sind die für seine Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse.“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970 – Oö. StWG 1970, idgF LGBl. Nr. 1/1971, lauten:

„§ 10
Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Baubewilligung erlischt, wenn

a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wird oder
b) die Fertigstellungsanzeige (§ 9 Abs. 1) nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung erfolgt.

[...]“

III.2. Mit dem rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 18. April 2017, GZ: LVwG-850650/30/SE - 850675/2, wurde unter näher vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen das von der N. GmbH beantragte Projekt Neubau der 110 kV-Freileitung R.-R. und Neubau des Umspannwerkes R. starkstromwegerechtlich genehmigt. Es handelt sich dabei um ein Gesamtprojekt, nämlich um eine elektrische Leitungsanlage, die als Ganzes der Fortleitung elektrischer Energie dient. Der Baubeginn iSd § 10 Abs. 1 lit. a Oö. StWG 1970 ist daher auf das Gesamtprojekt abzustellen und nicht auf die einzelnen Anlagenteile auf den betroffenen Grundstücken.

III.3. Als Beginn der Bauausführung ist jede auf die Errichtung eines bewilligten Bauvorhabens gerichtete bautechnische Maßnahme anzusehen, wobei es konkret, weil das Oö. StwG 1970 keine näheren Bestimmungen trifft, unerheblich ist, in welchem Größenverhältnis die durchgeführten Arbeiten zum geplanten Bauvorhaben stehen. Bereits die Errichtung eines kleinen Teiles, wie z.B. ein der Herstellung dienliches Fundament, ist schon als Baubeginn anzusehen. Im Ergebnis ist daher auf den Beginn von Arbeiten zur Verwirklichung des bewilligten Bauvorhabens abzustellen.

Der Baubeginn des Umspannwerkes R., das ein Teil des genehmigten Gesamtprojektes ist, erfolgte am 18. März 2019, also jedenfalls rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist.

III.4. Es ist festzuhalten, dass die Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs. 1 VwGVG denjenigen des § 69 Abs. 1 AVG nachgebildet sind, weshalb auf das bisherige Verständnis dazu zurückgegriffen werden kann (vgl. VwGH 27.2.2019, Ra 2018/10/0095).

III.5. Voraussetzung für die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens aus dem Grund des § 32 Abs. 1 Z 2 VwGVG ist, dass neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anderslautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten.

Es können daher im Rahmen der Z 2 par. cit. nur neu hervorgekommene Tatsachen und Beweismittel, d.h. nur solche, die bereits zur Zeit des früheren Verfahrens bestanden haben, aber erst später bekannt wurden, geltend gemacht werden, die die Richtigkeit des angenommenen Sachverhalts in einem wesentlichen Punkt als zweifelhaft erscheinen lassen. Dies gilt auch für neu entstandene Beweismittel, sofern sie sich auf „alte“, d.h. nicht erst nach Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens entstandene Tatsachen beziehen. (vgl. dazu VwGH 8.9.2015, Ra 2014/18/0089, Rs 1, zuletzt 21.5.2019, Ra 2018/19/0510, Rs 1)

Zum Entscheidungszeitpunkt des hier wiederaufzunehmenden Verfahrens am 5. August 2019 war die hier gegenständliche Baubewilligung jedenfalls nicht erloschen.
Die vom Antragsteller vorgebrachte „neue Tatsache“ des Erlöschens der Baubewilligung bestand weder zum Entscheidungszeitpunkt noch aktuell.

Der gegenständliche Antrag war daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr ist der Sachverhalt aufgrund der einschlägigen zitierten höchstgerichtlichen Judikatur zu den geltend gemachten Wiederaufnahmegründen klar und liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer